

Haus und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Grimmelshofen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff "Ortsverwaltung" schließt hier die Funktion "Ortsvorsteher" als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen. Der untere Teil der Halle ist mit dem angrenzenden separaten Raum für die örtliche Feuerwehrabteilung reserviert.

Soweit es sich mit dem Probebetrieb vereinbaren lässt, kann die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung des Proberaumes richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindehauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindehauses obliegen der Ortsverwaltung und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindehauses. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeindehauses ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungs- bzw. Probebetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der Raum besenrein zu verlassen, Aschenbecher sind zu leeren.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige Nutzung

4.1

Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Für andere Veranstaltungen ist eine vorherige Genehmigung durch die Ortsverwaltung notwendig. Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen örtlichen Verein.

4.2

Für eine erforderliche Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutzund anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht der Ortsverwaltung oder des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigung ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe der Halle einen Verantwortlichen der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar, für eine vom Ortschaftsrat und den Vereinen gemeinsam festgelegt Benützungsgebühr, bereitgestellt werden. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen. Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung den Schlüssel für die Küche und den Vorratsraum.

6. Bühne

Die Bühne ist Eigentum der Vereine, der Auf- und Abbau ist unter Aufsicht der Ortsverwaltung oder des Hausmeisters durchzuführen. Für die Benutzung der Bühne durch Dritte wird ein Mietpreis erhoben.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung, über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen, in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenarbeit mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das geltend machen von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.

Der Verein hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

7 2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.

7.3

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen.

7.4

Für den Verlust, oder bei Beschädigungen von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

7.5

Die Benutzer (Vereine) haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und ihrer Einrichtungen, sowie den Verlust von Einrichtungsgegenständen

8. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

Für die Benutzung der Küche und/oder der Bühne werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren aufgeführt und erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 01.01.1999 für das Gemeindehaus Grimmelshofen mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger Bürgermeister